

zu anderen Überlieferungen stimmt der *Liber legum* mit diesen drei Handschriften darin überein, dass sie die Kapitelliste mit dem in der MGH-Edition abgedruckten Titel versehen und dass am Ende von Kapitel 9 offenbar ein Missverständnis beim Abschreiben passierte¹⁵⁰.

Das dritte Capitulare Pippins ist das *Capitulare Haristallense* in der *Forma Langobardica*¹⁵¹. Die Überlieferung dieses Textes ist relativ spärlich, und er wird nicht in der italienischen Handschriftengruppe überliefert, so dass es schwierig ist, die Abhängigkeitsverhältnisse zu rekonstruieren¹⁵². Die Meinungen über den Charakter dieses Textes sind geteilt; vermutlich entstand er im 9. Jh. in Italien. So ist es wahrscheinlich, dass die Vorlage des *Liber legum* auch in Italien zirkulierte, obwohl sie nicht mit der vorangegangenen Textgruppe im *Liber legum*, die Gemeinsamkeiten mit der italienischen Handschriftengruppe aufweist, kombiniert worden zu sein scheint.

Vor und nach dem *Capitulare Haristallense* in der *Forma Langobardica* sind drei Kapitel eingereiht, die aus anderen „Kapitularien“ stammen¹⁵³. Alle diese Kapitel sind schon in den vorangehenden Teilen des *Liber legum* enthalten, aber es ist schwierig festzustellen, ob für

I, I₁ und M₈. Übrigens ist Kapitel 1 nur im *Liber legum* zweigeteilt. Zur gesamten Überlieferung vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 7) S. 1090.

150) Im *Liber legum* ist der Schluss von Kapitel 9, *de prefatis servis iterum*, wie eine Rubrik zum folgenden Kapitel 10 gestaltet (Mo, fol. 168v; G, fol. 222rb). Damit wird Kapitel 10 zum einzigen Kapitel, dem eine Rubrik vorangeht, die wahrscheinlich in einer weiteren Stufe der Überlieferung, auf die I, I₁ und M₈ zurückgehen, weggelassen wurde. In Anbetracht des Inhalts des Kapitels steht fest, dass es sich bei dem in der MGH-Edition wiedergegebenen Wortlaut um den ursprünglichen Wortlaut handelt und die im *Liber legum* und den anderen drei Handschriften enthaltene Variante erst später entstanden ist. Zunächst entstand sicherlich eine Fassung in der Form des *Liber legum*, und die Unstimmigkeit, dass damit nur Kapitel 10 mit einer Rubrik versehen war, könnte zu einer Fassung geführt haben, bei der diese Rubrik gestrichen wurde.

151) MGH Capit. 1 Nr. 20 (S. 47–40). Vgl. Christof HAACK, Kapitular von Herstal, in: Germanische Altertumskunde Online (2014) (https://www.degruyter.com/database/GAO/entry/GAO_40/html?lang=de [abgerufen am 06.02.2023]).

152) Der Text des *Liber legum* zeichnet sich aus durch einen erweiterten Wortlaut von Kapitel 6 und die Auslassung eines größeren Textteils zwischen der Mitte des Kapitels 8 (ab *qui legibus*) und dem Anfang von Kapitel 14 (bis *res aecclesiae sunt, censentur*). Es gibt keine andere Überlieferung, die diese Merkmale aufweist. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 251, gibt an, dass dieselbe Textfassung auch in M₈ enthalten sei, aber das ist nicht korrekt. Er behauptet auch, dass das Fehlen von Kapitelnummern bei den Kapiteln 6–8 ein gemeinsames Merkmal von Mo und Cava dei Tirreni, Bibl. della Badia, 4, sei, was jedoch nicht zutrifft, da die Handschrift von Cava überhaupt keine Kapitelzählung verwendet.

153) MGH Capit. 1 Nr. 39 c. 1f. (S. 113) und Nr. 98 c. 5 (S. 205).